

Individuen oder Exemplare?

Artenschutzrechtliche Vorschriften nicht absenken!

Das Tötungsverbot zum Schutz der in Deutschland rund 2.600 besonders

geschützten Arten soll künftig nur noch für Eingriffe wie beispielsweise Straßen, Bodenabbau und Windenergieanlagen gelten, wenn sich das Tötungsrisiko unter anderem für Vogelarten und Fledermäuse unvermeidbar signifikant erhöht. Man mag für diese Änderung ein gewisses Verständnis aufbringen, hat doch das Bundesverwaltungsgericht das Tötungsrisiko bereits an diese Maßgabe geknüpft. Aber schon deshalb gibt es an dieser Stelle keinen Bedarf für eine solche gesetzliche Anpassung.

Der Fang von Individuen besonders geschützter Arten soll künftig vom artenschutzrechtlichen Fangverbot ausgenommen sein, wenn der Fang zum Zweck ihrer Umsiedlung erfolgt. Der Gesetzentwurf beruft sich an dieser Stelle auf die EU-Kommission; sie habe bereits Zustimmung signalisiert. Zauneidechsen, Kammolche, Feldhamster und andere Arten könnten dann ohne Ausnahmegenehmigung gefangen und umgesiedelt werden, um beispielsweise Infrastrukturvorhaben nicht länger im Wege zu stehen. Für die Zulässigkeit einer Straße bedürfte es dann nicht mehr zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und auf das Fehlen zumutbarer Alternativen käme es nicht mehr an.

Eine massive Absenkung des bisherigen Artenschutzrechts ist beim Schutz der „lediglich“ national besonders geschützten Arten geplant. Das betrifft rund 2.000 von 2.600 Arten. Zu ihrem Schutz gelten bei Eingriffen schon heute lediglich die schwachen Vorschriften der Eingriffsregelung. Diese müssen aber zumindest fehlerfrei angewandt werden. Anderenfalls gelten auch zum Schutz dieser Arten wie zum Schutz der rund 600 gemeinschaftsrechtlich besonders geschützten Arten die strengen Vorschriften des Artenschutzrechts der Europäischen Union. So hatte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg am 14.07.2011 zum Schrecken von Politik und Wirtschaft entschieden (BVerwG 9 A 12.10). Die geplante Gesetzesänderung will die Wiederholung einer solchen Entscheidung ausschließen. Eine fehlerhafte Anwendung der Eingriffsregelung



Das Bundesumweltministerium arbeitet an der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Änderungen betreffen u. a. die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ziel ist nicht die Stärkung des Artenschutzes, sondern exakt das Gegenteil. VON WILHELM BREUER

soll künftig keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen mehr haben!

Im Gespräch ist auch, ob die Gründe für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugunsten der Windenergiewirtschaft um einen zusätzlichen Ausnahmegrund, nämlich den „Klimaschutz“, ergänzt werden sollen. Dabei werden Projekten der Branche schon heute, auf die aktuelle Rechtslage gestützt, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten gewährt. Ob in jedem Fall zulässigerweise, ist eine andere Frage. Denn eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern. Am Vorliegen solcher Gründe darf bei Projekten der regenerativen Energiewirtschaft mit ihren unbelegten oder marginalen Beiträgen zum Schutz der Umwelt oder des Klimas gezweifelt werden. Werden die Ausnahmegründe um den Schutz des Klimas ausgedehnt, wird die Branche dies zur Überwindung des Artenschutzes in Stellung bringen.

Man darf sich über die Absichten des Bundesumweltministeriums nicht wundern. Bereits 2009 hat der Bundesgesetzgeber das Bundesumweltministerium ermächtigt, die Arten, für deren Schutz Deutschland eine besondere Verantwortung hat, per Verordnung besser zu schützen. Doch dieses Ministerium hat keinerlei Anstrengungen in diese Richtung unternommen. Jetzt zeigt sich, das Ministerium hat genau das Gegenteil vorbereitet. Und dies ausgerechnet in der *Dekade zum Schutz der Biodiversität*, die die Bundesregierung mit viel Tamtam ausgerufen hat und die bald weitgehend erfolglos verstrichen sein wird. Selten ist man beim Abbau des Naturschutzes heuchlerischer ans Werk gegangen.

Welchen Stellenwert der Artenschutz in den ministeriellen Plänen hat, verrät bereits die Begriffswahl: Darin sind Tiere und Pflanzen keine „Individuen“, sondern „Exemplare“, als handele es sich um Briefmarken. Mit einem Unterschied: Philatelisten wissen für gewöhnlich um den Wert ihrer Marken. Die für den Entwurf Verantwortlichen um den Wert der ihnen anvertrauten Arten indessen offensichtlich nicht. ■